

## **VI. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung**

Botschaft und Entwurf der Regierung vom 10. Dezember 2013

### **Inhaltsverzeichnis**

<b>Zusammenfassung</b>	<b>2</b>
<b>1 Anlass der Neuregelung</b>	<b>2</b>
<b>2 Die Prämienverbilligung im Kanton St.Gallen</b>	<b>3</b>
<b>3 Inhalt der Neuregelung</b>	<b>3</b>
3.1 Berechnungsgrundlagen für die ordentliche IPV	3
3.1.1 Vorgaben des Bundesrechts	3
3.1.2 Kantonaies Recht	4
3.1.3 Rechtsprechung des st.gallischen Verwaltungsgerichtes	5
3.1.4 Lösungsvorschlag	6
3.2 Antragsfrist für die ordentliche IPV	7
3.3 Anspruchsberechtigung von jungen Erwachsenen in Ausbildung	7
3.4 Rückerstattung	8
<b>4 Finanzielle Auswirkungen</b>	<b>9</b>
<b>5 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen</b>	<b>9</b>
<b>6 Referendum</b>	<b>10</b>
<b>7 Antrag</b>	<b>11</b>
<b>Beilage: Glossar</b>	<b>12</b>
<b>Entwurf:</b>	
VI. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung	14

## Zusammenfassung

*Der vorliegende Nachtrag betrifft die individuelle Prämienverbilligung (IPV), die im Antragsverfahren bei der Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen (SVA) geltend zu machen ist (ordentliche IPV). Entsprechend den Verordnungsbestimmungen wurde die ordentliche IPV bisher grundsätzlich auf der Basis der Steuerdaten des vorletzten Jahres berechnet. Nach einem Urteil des st.gallischen Verwaltungsgerichtes vom Dezember 2012 ist diese Vorgehensweise aufgrund des Wortlautes von Art. 11 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung (sGS 331.11; abgekürzt EG-KVG) nicht zulässig, wenn zum Zeitpunkt der Anspruchsprüfung durch die SVA bereits die Steuerdaten des letzten Jahres vorliegen. Damit ist nicht mehr eindeutig bestimmt, welche Steuerperiode für die IPV-Berechnung eines Jahres massgebend ist. Die konsequente Umsetzung der Rechtsprechung des st.gallischen Verwaltungsgerichtes würde einerseits zu erheblichen administrativen Mehraufwendungen in der Abwicklung der ordentlichen IPV führen. Andererseits könnte die Frage, ob ein Anspruch auf ordentliche IPV besteht, vom Stand des Veranlagungsverfahrens abhängig werden. Dies ist nicht im Sinn der Gleichbehandlung aller Antragstellenden. Der Wortlaut von Art. 11 Abs. 2 EG-KVG soll deshalb dahingehend angepasst werden, dass die Berechnung der IPV nicht auf der letzten definitiven Steuerveranlagung sondern auf der definitiven Steuerveranlagung des vorletzten Jahres erfolgt. Damit werden die Berechnungsgrundlagen für die ordentliche IPV (entsprechend den bisherigen Verordnungsbestimmungen) formell-gesetzlich neu geregelt.*

*Aufgrund der Vorgaben des Bundesrechts hat ab dem Jahr 2014 die Auszahlung der IPV ausschliesslich an die sozialen Krankenversicherer zu erfolgen. Der Datenaustausch zwischen den Versicherern und den kantonalen IPV-Durchführungsstellen erfolgt neu nach einem gesamtschweizerisch einheitlichen Standard. Aufgrund des fortlaufenden Datenaustauschs mit den Versicherern kann mit einer Verkürzung der Antragsfrist für die ordentliche IPV auf den 31. März (bisher 31. Dezember) des Bezugsjahres eine möglichst frühzeitige Verbilligung der Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) erreicht werden.*

*Weitere Anpassungen betreffen insbesondere die Regelungen zur Anspruchsberechtigung von in Ausbildung stehenden Personen bis zum vollendeten 25. Altersjahr und zur Rückerstattung einer unrechtmässig bezogenen ordentlichen IPV.*

Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Vorlage Botschaft und Entwurf zu einem VI. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung.

### **1 Anlass der Neuregelung**

Aufgrund der Rechtsprechung des st.gallischen Verwaltungsgerichtes soll die Berechnungsgrundlage für die individuelle Prämienverbilligung (IPV), die im Antragsverfahren bei der Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen (SVA) geltend zu machen ist (ordentliche IPV), formell-gesetzlich neu geregelt werden. Weitere Anpassungen betreffen insbesondere die Verkürzung der Antragsfrist für die ordentliche IPV auf den 31. März des Bezugsjahres, die Regelungen zur Anspruchsberechtigung von in Ausbildung stehenden Personen bis zum vollendeten 25. Altersjahr und zur Rückerstattung einer unrechtmässig bezogenen ordentlichen IPV.

## 2 Die Prämienverbilligung im Kanton St.Gallen

Die Kantone wurden mit Art. 65 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (SR 832.10; abgekürzt KVG) verpflichtet, Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen IPV zu gewähren. Die IPV wurde als soziales Korrektiv zur einkommensunabhängigen Kopfprämie der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) eingeführt. Die IPV wird durch einen Bundes- und einen Kantonsbeitrag finanziert. Der Bundesbeitrag entspricht 7,5 Prozent der Bruttokosten der OKP (Art. 66 Abs. 2 KVG). Das für die IPV einzusetzende Mindest- und Höchstvolumen wird im kantonalen Recht (Art. 14 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung [sGS 331.11; abgekürzt EG-KVG]) vorgegeben. Das kantonale IPV-Volumen (und damit auch der Kantonsbeitrag) folgt der Entwicklung des Bundesbeitrages. Im Jahr 2013 liegt das IPV-Mindestvolumen bei 188,6 Mio. Franken (Jahr 2014 189,7 Mio. Franken) und das IPV-Höchstvolumen bei 200,8 Mio. Franken (Jahr 2014 202,2 Mio. Franken). Der IPV- Bundesbeitrag 2013 beträgt 132,2 Mio. Franken (Jahr 2014 135,7 Mio. Franken).

Aus den Mitteln der IPV werden die ordentliche IPV, die IPV für die Beziehenden von Ergänzungsleistungen (EL) und die sogenannten anrechenbaren Ersatzleistungen finanziert:

- Die *ordentliche IPV* ist im Antragsverfahren bei der Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen geltend zu machen. Sie wird aufgrund der persönlichen und finanziellen Verhältnisse der Antragstellenden berechnet.
- Die *IPV für EL-Beziehende* ist Bestandteil der von der SVA ausgerichteten monatlichen EL-Rente. Die Höhe der IPV für EL-Beziehende (kantonale OKP-Durchschnittsprämie) wird durch das Bundesrecht vorgegeben.
- Die *anrechenbaren Ersatzleistungen* umfassen die von den Gemeinden im Rahmen der Sozialhilfe und der Mutterschaftsbeiträge übernommenen OKP-Prämien und Verzugszinsen sowie die mit Verlustscheinen und diesen gleichgesetzten Rechtstiteln ausgewiesenen uneinbringlichen OKP-Prämien einschliesslich Verzugszinsen.

## 3 Inhalt der Neuregelung

Gegenstand der Neuregelung ist ausschliesslich die ordentliche IPV.

### 3.1 Berechnungsgrundlagen für die ordentliche IPV

Der Vollzug der IPV obliegt den Kantonen. Die Kantone haben weitgehende Kompetenzen in Bezug auf die Gestaltung der IPV (Anspruchsberechtigung und Verfahren für die Ermittlung der Berechtigung). Die kantonalen Ausführungsbestimmungen müssen nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes jedoch dem Sinn und Geist des Bundesrechts entsprechen und dürfen dessen Zweck nicht beeinträchtigen oder vereiteln.

Bei der ordentlichen IPV handelt es sich um ein Massengeschäft (Anträge für rund 133'000 Personen im Jahr). Die Durchführung der IPV ist nur zu bewerkstelligen, wenn die Ermittlung der Anspruchsberechtigung möglichst einfach und effizient erfolgt. Im Einzelfall könnten sonst leicht Durchführungskosten entstehen, die über den zugesprochenen IPV-Beiträgen liegen.

#### 3.1.1 Vorgaben des Bundesrechts

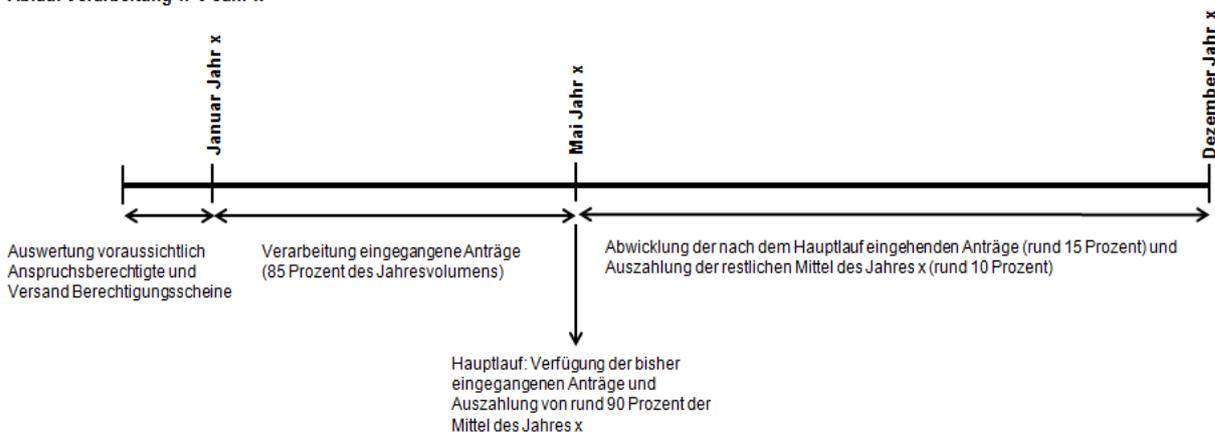
Nach Art. 65 Abs. 3 KVG sind bei der Überprüfung der Voraussetzungen auf einen IPV- Anspruch, insbesondere auf Antrag der versicherten Person, die aktuellsten Einkommens- und Familienverhältnisse zu berücksichtigen. Dabei geht es nicht um den Verzicht auf die Steuerdaten als grundsätzliche Bemessungsgrundlage, sondern vielmehr um die Möglichkeit, bei einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse auf Antrag der versicherten Person auf die aktuellsten Daten abzustellen (Botschaft betreffend den Bundesbeschluss über die Bundesbeiträge in der Kranken-

versicherung und die Teilrevision des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 21. September 1998, BBl 1999, 844 ff.). Nach der Feststellung der Bezugsberechtigung haben die Kantone nach Art. 65 Abs. 3 KVG zudem dafür zu sorgen, dass die Auszahlung der IPV so erfolgt, dass die Anspruchsberechtigten ihrer Prämienzahlungspflicht nicht vorschussweise nachkommen müssen. Damit gibt Art. 65 Abs. 3 KVG den Kantonen zwei sich konkurrierende Vorgaben. Einerseits spricht die Berücksichtigung der aktuellen Einkommensverhältnisse für einen möglichst späten Beginn des IPV-Ermittlungsverfahrens. Damit die IPV-Anspruchsberechtigten ihrer Prämienzahlungspflicht nicht vorschussweise nachkommen müssen, muss das IPV-Ermittlungsverfahren andererseits genügend früh einsetzen.

### 3.1.2 Kantonales Recht

Nach Art. 11 Abs. 2 EG-KVG wird die ordentliche IPV (Jahr x) in der Regel auf der Grundlage der letzten definitiven Steuerveranlagung berechnet. Das IPV-Ermittlungsverfahren beginnt bereits im Januar des Jahres, für welches eine ordentliche IPV ausgerichtet wird. Der Versand der Berechtigungsscheine (vorausgefüllte Antragsformulare) an die voraussichtlich anspruchsberechtigten Personen erfolgt bis Ende Januar. Frist für die Antragstellung ist der 31. März. Diese Frist kann aus wichtigen Gründen bis 31. Dezember verlängert werden. Die Überprüfung der unzähligen Fristverlängerungsgesuche hat sich in der Praxis als zu aufwändig erwiesen. Die SVA akzeptiert deshalb generell eine Antragstellung bis 31. Dezember des Bezugsjahres. Personen, die keinen Berechtigungsschein erhalten haben, können einen Antrag auf ordentliche IPV bis zum 31. Dezember des Bezugsjahres einreichen. Mit dem sogenannten «Hauptlauf» im Mai des Bezugsjahres werden von der SVA bereits rund 85 Prozent der Anträge auf ordentliche IPV verfügt und rund 90 Prozent der Mittel für die ordentliche IPV ausbezahlt.

Ablauf Verarbeitung IPV Jahr x



Zum Zeitpunkt der Durchführung des IPV-Ermittlungsverfahrens (Versand Berechtigungsscheine im Januar und Hauptlauf im Mai) stellen bei der einjährigen Postnumerandobesteuerung mit Gegenwartsbemessung die Steuerfaktoren des vorletzten Jahres (Jahr x-2) die aktuellen Steuerdaten für die Mehrheit der st.gallischen Bevölkerung dar. Die Steuerdaten des Vorjahres (Jahr x-1) liegen zu diesem Zeitpunkt nur für eine Minderheit der Bevölkerung vor.

Die Berechnung der ordentlichen IPV soll sich im Sinn der Gleichbehandlung aller Antragstellenden grundsätzlich nach den Steuerfaktoren desselben Jahres richten. Nach dem Entscheid des Bundesgerichtes vom 8. Oktober 1999 (2P.118/1999) sollte die Frage, ob eine IPV-Anspruchsberechtigung besteht, nicht vom Stand des Veranlagungsverfahrens abhängig sein. Zudem sollte eindeutig bestimmt werden, welche Veranlagung welcher Steuerperiode für die IPV-Berechnung eines Jahres massgebend ist. Die Regierung hat entsprechend in Art. 12 der Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung (sGS 331.111; abgekürzt V EG-KVG) bestimmt, dass die ordentliche IPV auf der Basis der nach kantonalem Steu-

errecht ermittelten Daten des vorletzten Jahres (Jahr x-2) berechnet wird. Die Berechnung erfolgt für definitiv veranlagte Personen gemäss Veranlagung und für noch nicht definitiv veranlagte Personen gemäss Steuerdeklaration. Aufgrund von Steuerdeklarationen ausgerichtete ordentliche IPV werden von der SVA nach Vorliegen einer rechtskräftigen Veranlagung neu berechnet.

Von einer IPV-Berechnung auf der Basis der kantonalen Steuerdaten des vorletzten Jahres wird lediglich in den folgenden Sonderfällen abgewichen:

- Bei einer Änderung des Zivilstands oder Trennung einer Ehe im Jahr vor dem Jahr der IPV (Art. 12b V EG-KVG). Da für die Berechnung der ordentlichen IPV die persönlichen Verhältnisse der Antragstellenden am 1. Januar des Bezugsjahres massgebend sind (Art. 9 V EG-KVG) wird auf die kantonalen Steuerdaten des letzten Jahres abgestellt.
- Bei einem Zuzug aus dem Ausland oder einem anderen Kanton (Art. 12a V EG-KVG), sofern für das vorletzte Jahr keine nach st.gallischem Steuerrecht ermittelte Daten vorliegen. In diesem Fall wird auf die kantonalen Steuerdaten des letzten Jahres abgestellt. Fehlen auch diese wird von der SVA im Einzelfall das voraussichtliche Einkommen des Jahres der IPV nach dem kantonalem Steuerrecht ermittelt.
- Beim Abschluss oder der Aufnahme einer Ausbildung (Art. 12c V EG-KVG). Wurde zwei Jahre vor dem Bezugsjahr eine Ausbildung abgeschlossen oder wird eine Ausbildung aufgenommen und die Erwerbstätigkeit reduziert oder aufgegeben, erfolgt die Berechnung der ordentlichen IPV ab dem Jahr 2014 (während zwei Jahren) auf der Basis des voraussichtlichen Einkommens des Jahres der IPV (siehe Ziff. 3.3 dieser Botschaft).

Nach Art. 65 Abs. 3 KVG sind bei der Berechnung der IPV insbesondere auf Antrag der versicherten Person, die aktuellsten Einkommensverhältnisse zu berücksichtigen. Im Kanton St.Gallen wird deshalb auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit abgestellt, wenn das für die Berechnung der ordentlichen IPV ermittelte Einkommen offensichtlich nicht mehr der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit entspricht (Art. 11 Abs. 3 EG-KVG). Dies ist dann der Fall, wenn sich die Einkommensgrundlagen dauerhaft und im Ausmass von wenigstens 25 Prozent verändert haben (Art. 12quater V EG-KVG). In diesen Fällen wird von der SVA das voraussichtliche Einkommen des Jahres der IPV nach dem kantonalen Steuerrecht ermittelt.

### **3.1.3 Rechtsprechung des st.gallischen Verwaltungsgerichtes**

In seinem Urteil vom 21. Dezember 2012 (B 2011/223) hielt das Verwaltungsgericht des Kantons St.Gallen fest, dass die Berechnung der ordentlichen IPV (Jahr x) auf der Basis der Steuerdaten des vorletzten Jahres (x-2) – entgegen der bisherigen Praxis bzw. der Bestimmung von Art. 12 Abs. 1 V EG-KVG – nur dann zulässig ist, wenn die Steuerdaten des letzten Jahres (x-1) noch nicht vorliegen. Liegen zum Zeitpunkt der Anspruchsprüfung bereits die Steuerdaten des letzten Jahres (x-1) vor, hat die Berechnung der ordentlichen IPV auf der Basis der Steuerdaten (x-1) zu erfolgen.

Das Verwaltungsgericht des Kantons St.Gallen führte diesbezüglich aus, dass nach Art. 11 Abs. 2 EG-KVG die ordentliche IPV in der Regel auf der Grundlage der letzten definitiven Steuerveranlagung zu berechnen sei. Die Bestimmung von Art. 12 Abs. 1 V EG-KVG, wonach die IPV durchwegs auf den Steuerdaten des vorletzten (x-2) Jahres berechnet werde, führe deshalb zu einer Abweichung vom übergeordneten Recht (Art. 11 Abs. 2 EG-KVG). Dies sei dann der Fall, wenn im Zeitpunkt der Antragstellung bereits die definitive Veranlagung des letzten Jahres (x-1) vorliege. Auf noch aktuellere Steuerdaten wäre nur abzustellen, wenn im Zeitpunkt der Anspruchsprüfung eine dauerhafte Veränderung der Einkommensgrundlagen offensichtlich wäre. In diesem Fall wäre – selbst wenn schon die definitive Steuerveranlagung des letzten Jahres vorliegen würde – auf die aktuelle wirtschaftliche Leistungsfähigkeit abzustellen.

### 3.1.4 Lösungsvorschlag

Die voraussichtlich anspruchsberechtigten Personen werden von der SVA im Januar des Bezugsjahres der IPV (Jahr x) auf der Basis der Steuerdaten des vorletzten Jahres (Jahr x-2) ermittelt und benachrichtigt (Versand Berechtigungsscheine). Bisher wurde die Prüfung der Anträge bzw. die Berechnung der ordentlichen IPV im Regelfall gemäss der Bestimmung Art. 12 Abs. 1 V EG-KVG auf derselben Datenbasis (Jahr x-2) vorgenommen.

Die Rechtsprechung des st.gallischen Verwaltungsgerichtes hat zur Folge, dass die SVA zum Zeitpunkt der IPV-Verfügung nicht mehr generell auf die Steuerdaten des vorletzten Jahres (Jahr x-2) bzw. auf die für die Ermittlung der Berechtigungsscheine durchgeführte Berechnung abstützen kann. Die SVA muss vielmehr überprüfen, ob zum Zeitpunkt der IPV-Verfügung (Anspruchsprüfung) bereits die definitive Steuerveranlagung des letzten Jahres (Jahr x-1) vorliegt. Ist dies der Fall, hat die SVA die Berechnung der ordentlichen IPV auf diese neue Datenbasis (Jahr x-1) abzustellen bzw. eine neue Berechnung durchzuführen.

Die Durchführung der ordentlichen IPV erfährt dadurch einen erheblichen administrativen Mehraufwand. Zudem ist nicht mehr eindeutig bestimmt, welche Steuerperiode für die Berechnung der ordentlichen IPV eines Jahres massgebend ist. Aus Gründen der Gleichbehandlung sollte die Ermittlung der Anspruchsberechtigung nicht vom Stand des steuerrechtlichen Veranlagungsverfahrens abhängen. Dies würde dazu führen, dass für gewisse Personen die Steuerdaten eines Jahres teilweise Grundlage für die Berechnung der ordentlichen IPV während zweier Jahre in Folge bilden, während die Steuerdaten anderer Jahre gänzlich unberücksichtigt bleiben. Nicht dauerhafte Einkommenschwankungen könnten so zu einer Beanspruchung der IPV führen, obwohl dies aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse nicht gerechtfertigt ist.

Die Zulässigkeit des Abstellens auf das steuerrechtliche Veranlagungsverfahren ist notwendigerweise damit verbunden, dass die Berechnung der ordentlichen IPV nicht auf den aktuellsten wirtschaftlichen Verhältnissen basiert. Zudem sollte bestimmt werden, welche Veranlagung welcher Steuerperiode für die IPV-Berechnung eines Jahres massgebend ist. Eine generelle Bemessung der ordentlichen IPV eines Jahres (Jahr x) auf der Basis der Steuerdaten des letzten Jahres (Jahr x-1) würde entweder eine generelle Ausrichtung der ordentlichen IPV für einen Grossteil der st.gallischen Bevölkerung auf der Basis von provisorischen Steuerdaten (Angaben gemäss Steuerdeklaration) oder eine zeitlich spätere Abwicklung des IPV-Verfahrens bedingen. Der administrative Aufwand für die Ausrichtung der ordentlichen IPV auf der Basis von grösstenteils provisorischen Steuerdaten wäre unverhältnismässig und würde den Rahmen des in einem Massengeschäft Möglichen sprengen, da nach Rechtskraft der Veranlagung nach Art. 12 Abs. 5 V EG-KVG eine Neuberechnung des IPV-Anspruches durchzuführen wäre. Mit einer zeitlich späteren Abwicklung des IPV-Antragsverfahrens würde hingegen der Vorgabe von Art. 65 Abs. 3 KVG nicht mehr genügend Rechnung getragen, wonach die IPV-Auszahlung zeitlich so zu erfolgen hat, dass die Anspruchsberechtigten ihrer Prämienzahlungspflicht nicht vorschussweise nachkommen müssen.

Kein Widerspruch zu Art. 65 Abs. 3 KVG besteht hingegen bei einem generellen Abstellen auf die Steuerdaten des vorletzten Jahres (x-2). Die Berechnung der ordentlichen IPV erfolgt auch in mehreren anderen Kantonen (z.B. Appenzell Innerrhoden, Freiburg, Genf, Glarus usw.) auf der Basis der Steuerdaten des vorletzten Jahres (x-2). Einerseits hat es der Gesetzgeber in Kauf genommen, dass – mit der Möglichkeit des Abstellens auf Steuerdaten – der IPV-Berechnung nicht die aktuellsten Verhältnisse zu Grunde liegen. Andererseits wird in Fällen, wo das auf der Basis der Steuerdaten des vorletzten Jahres (Jahr x-2) ermittelte für die IPV massgebende Einkommen offensichtlich nicht mehr der aktuellen tatsächlichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit entspricht (dauerhafte Veränderung von wenigstens 25 Prozent), ein eigenständiges Ermittlungsverfahren durchgeführt bzw. von der SVA das voraussichtliche Einkommen des Jahres der IPV nach kantonalem Steuerrecht ermittelt. Art. 11 Abs. 2 EG-KVG soll deshalb dahingehend ange-

passt werden, dass die ordentliche IPV in der Regel auf der Basis der definitiven Steuerveranlagung des vorletzten Jahres (x-2) berechnet wird. Damit werden die Berechnungsgrundlagen für die ordentliche IPV (entsprechend den bisherigen Verordnungsbestimmungen) formell-gesetzlich neu geregelt.

### 3.2 Antragsfrist für die ordentliche IPV

Personen, die von der SVA keinen Berechtigungsschein (vorausgefülltes Antragsformular) erhalten, können die ordentliche IPV bis zum 31. Dezember des Bezugsjahres geltend machen. Eine spätere Antragstellung ist nicht möglich. Personen, welche von der SVA einen Berechtigungsschein erhalten, müssen diesen bis zum 31. März des Bezugsjahres bei der SVA einreichen. Aus wichtigen Gründen kann diese Frist bis 31. Dezember des Bezugsjahres verlängert werden (Art. 23 Abs. 1 V EG-KVG). In der Praxis akzeptiert die SVA auch bei diesen Personen generell eine Antragstellung bis 31. Dezember des Bezugsjahres. Eine Antragstellung nach dem 31. Dezember des Bezugsjahres ist nicht möglich (siehe Ziff. 3.1.2).

Die Antragsfrist für die ordentliche IPV soll formell-gesetzlich geregelt und auf den 31. März des Bezugsjahres verkürzt werden (Verwirkungsfrist). Art. 41 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (SR 830.1; abgekürzt ATSG) soll jedoch sinngemäss angewendet werden. Damit ist eine Antragsstellung nach dem 31. März des Bezugsjahres nur möglich, wenn die gesuchstellende Person (oder ihre Vertretung) unverschuldeterweise davon abgehalten worden ist, einen Antrag auf ordentliche IPV innert Frist bzw. bis zum 31. März des Bezugsjahres einzureichen. Die Antragsfrist wird wieder hergestellt, wenn die gesuchstellende Person (oder ihre Vertretung) unter Angabe des Grundes innert 30 Tagen nach Wegfall des Hindernisses darum ersucht und die versäumte Gesuchstellung nachholt.

Eine Verkürzung der Antragsfrist auf den 31. März des Bezugsjahres ist notwendig, um eine möglichst frühzeitige Verbilligung der OKP-Prämien zu ermöglichen. Durch eine frühere und fortlaufende Datenlieferung der SVA an die Versicherer wird eine frühere Anrechnung der IPV an die OKP-Prämienrechnung gewährleistet. Damit können auch unnötige Betreibungen durch die Versicherer vermieden werden.

### 3.3 Anspruchsberechtigung von jungen Erwachsenen in Ausbildung

Nach Art. 10 Abs. 2 Ziff. 3 EG-KVG haben in Ausbildung stehende Personen bis zum vollendeten 25. Altersjahr keinen eigenen Anspruch auf IPV, wenn für deren Unterhalt die Eltern zur Hauptsache aufkommen. In diesem Fall wird die ordentliche IPV für junge Erwachsene in Ausbildung gemeinsam mit dem Haushalt der Eltern berechnet. Eine eigenständige IPV-Berechnung für junge Erwachsene in Ausbildung erfolgt nur dann, wenn diese selbst zur Hauptsache für ihren Lebensunterhalt aufkommt.

Aufgrund der Berechnungssystematik der ordentlichen IPV auf der Basis der Steuerdaten des vorletzten Jahres (x-2) war es in der Vergangenheit möglich, dass nach Beendigung einer Ausbildung wie z.B. nach dem Abschluss eines Universitätsstudiums noch während längstens zwei Jahren eine ordentliche IPV ausgerichtet wurde, obwohl aktuell bereits ein Einkommen erzielt wurde, das keine ordentliche IPV mehr ausgelöst hätte. Hingegen war es möglich, dass in den ersten beiden Jahren einer Ausbildung trotz Reduktion oder Aufgabe der Erwerbstätigkeit kein Anspruch auf ordentliche IPV bestand, obwohl die aktuelle Einkommenssituation eine ordentliche IPV ausgelöst hätte. Dies hat in der politischen Diskussion immer wieder Anlass zu Diskussionen gegeben und im Jahr 2011 zur Interpellation 51.11.42 «Prämienverbilligung für Gutverdienende» der SVP-Fraktion geführt.

Im Sinn einer möglichst fairen Verteilung der für die IPV zur Verfügung stehenden Mittel hat die Regierung die Berechnung der ordentlichen IPV bei Abschluss oder Aufnahme einer Ausbildung neu geregelt (Art. 12c V EG-KVG). Ab dem Jahr 2014 erfolgt die Berechnung der ordentlichen IPV von Personen, welche in den zwei Jahren vor dem Bezugsjahr eine Ausbildung abgeschlossen haben und von Personen, die eine Ausbildung aufgenommen und die Erwerbstätigkeit reduziert oder aufgegeben haben, während zwei Jahren auf der Basis des Bruttoeinkommens des Bezugsjahres (dieses wird wie bei den quellenbesteuerten Personen zu 75 Prozent berücksichtigt) zuzüglich 20 Prozent des steuerbaren Vermögens.

Die Anpassung der Berechnungssystematik bei Abschluss oder Aufnahme einer Ausbildung führt zu entsprechendem administrativen Mehraufwand. Im Gegenzug wird vorliegend eine administrative Vereinfachung vorgeschlagen bei der Prüfung der Frage, ob für eine junge erwachsene Person in Ausbildung ein eigener Anspruch auf ordentliche IPV oder ein Anspruch im Rahmen des elterlichen Haushalts besteht.

Zur Beurteilung der Frage, wer den Lebensunterhalt der jungen erwachsenen Person in Ausbildung zur Hauptsache bestreitet, stellt die SVA in der Praxis auf die Höhe des von der jungen erwachsenen Person selbst erzielten Einkommens ab. Es wird davon ausgegangen, dass die Eltern zur Hauptsache für den Unterhalt der jungen erwachsenen Person in Ausbildung aufkommen, wenn ein Anspruch auf Ausbildungszulagen nach dem Bundesgesetz über die Familienzulagen (SR 836.2; abgekürzt FamZG) oder dem Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (SR 836.1; abgekürzt FLG) besteht. Für junge Erwachsene in Ausbildung, die ein Erwerbseinkommen erzielen, das höher ist als die maximale volle Altersrente der AHV (Fr. 28'080.– im Jahr 2013), besteht kein Anspruch auf Ausbildungszulagen. Die SVA hat nach der Rechtsprechung des Versicherungsgerichts des Kantons St.Gallen entsprechend der Vorgaben von Art. 10 Abs. 2 Ziff. 3 EG-KVG im Einzelfall im Detail zu prüfen, wer zu welchen Teilen für den Lebensunterhalt der in Ausbildung stehenden Personen aufkommt. Es ist möglich, dass eine in Ausbildung stehende Person (trotz keinem oder nur einem geringen eigenen Einkommen) einen eigenen Anspruch auf ordentliche IPV hat. Dies ist dann der Fall, wenn sie beispielsweise aus eigenen Mitteln (Vermögen) oder mit Hilfe von Unterstützungsleistungen Dritter zur Hauptsache für den eigenen Unterhalt aufkommt. Gemäss Versicherungsgericht des Kantons St.Gallen (Entscheid KV-SG 2008/8 vom 28. November 2008) ist dabei für die Prüfung der Anspruchsberechtigung durch die SVA nicht massgebend, in welchem Ausmass die junge erwachsene Person von den Eltern unterstützt wird, sondern in welchem Ausmass sie Anspruch auf Unterstützung durch die Eltern hat.

Die systematische Abklärung der Frage, wer zu welchen Teilen für den Lebensunterhalt der jungen erwachsenen Personen in Ausbildung aufkommt bzw. (hypothetisch) aufkommen müsste, ist sehr aufwändig. Das EG-KVG soll deshalb dahingehend angepasst werden, dass Personen in Ausbildung bis zum vollendeten 25. Altersjahr nur dann einen eigenen Anspruch auf ordentliche IPV haben, wenn für sie keine Ausbildungszulage bezogen wird. Der Anspruch auf Ausbildungszulage ist ein relativ verlässliches Kriterium dafür, dass die Eltern für den Unterhalt der in Ausbildung stehenden Person zur Hauptsache aufkommen.

### 3.4 Rückerstattung

Für die Rückerstattung einer zu Unrecht bezogenen ordentlichen IPV und den Erlass der Rückerstattung kann sinngemäss auf Art. 25 Abs. 1 und 2 ATSG verwiesen werden. Nach Art. 25 ATSG sind unrechtmässig bezogene Leistungen zurückzuerstatten. Wer Leistungen in gutem Glauben empfangen hat, muss sie nicht zurückerstatten, wenn eine grosse Härte vorliegt. Der Rückforde-

rungsanspruch erlischt mit dem Ablauf eines Jahres, nachdem die Versicherungseinrichtung davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber mit dem Ablauf von fünf Jahren nach der Entrichtung der einzelnen Leistung. Wird der Rückerstattungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist vorsieht, so ist diese Frist massgebend.

## 4 Finanzielle Auswirkungen

Der vorliegende Nachtrag hat keine finanziellen Auswirkungen.

## 5 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

*Art. 8h Abs. 4:* Nach Art. 8h Abs. 4 EG-KVG wird der Anteil der Gemeinden an den ausstehenden Forderungen aufgrund von Verlustscheinen und diesen gleichgesetzten Rechtstiteln nach der mittleren Bevölkerung gemäss der letzten Erhebung der kantonalen Statistikstelle berechnet. Nach einer Mitteilung der Fachstelle für Statistik des Kantons St.Gallen sind die Zahlen zur mittleren Bevölkerung nicht mehr verfügbar. Sie wurden vom Bundesamt für Statistik letztmals 2010 erhoben und werden nicht mehr publiziert. In der Folge musste für die Verrechnung der Forderungen aus dem Jahr 2012 auf Zahlen zur ständigen Bevölkerung per Jahresende 2011 abgestellt werden. In Art. 8h Abs. 4 EG-KVG soll deshalb offen gelassen werden, auf der Basis welcher Bevölkerungsstatistik die Abrechnung mit den Gemeinden erfolgt. Die Regierung regelt das nähere Vorgehen durch Verordnung.

*Art. 10 Abs. 1:* Eine ordentliche IPV wird heute Personen gewährt, die ihren steuerrechtlichen Wohnsitz im Kanton St.Gallen haben. Neu soll auf den zivilrechtlichen Wohnsitz abgestellt werden. Die Begriffe des steuerrechtlichen und zivilrechtlichen Wohnsitzes sind weitestgehend deckungsgleich. Der zivilrechtliche Wohnsitz befindet sich nach Art. 23 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210; abgekürzt ZGB) an dem Ort, wo sich eine Person mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält. Das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (SR 642.11; abgekürzt DBG) enthält zwar keinen expliziten Verweis auf die Legaldefinition des Wohnsitzes nach Art. 23 ff. ZGB, dennoch leitet sich der Begriff des steuerrechtlichen Wohnsitzes grundsätzlich aus der entsprechenden zivilrechtlichen Umschreibung ab. Nach Art. 3 Abs. 2 DGB hat eine Person ihrer steuerrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz, wenn sie sich hier mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält oder wenn ihr das Bundesrecht hier einen besonderen gesetzlichen Wohnsitz zuweist. Beispielsweise befindet sich der gesetzliche Wohnsitz von bevormundeten Kindern am Sitz der Kinderschutzbehörde (Art. 25 Abs. 2 ZGB).

Nach Art. 68 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (SR 642.14; abgekürzt StHG) besteht die Steuerpflicht bei einem Wechsel des steuerrechtlichen Wohnsitzes innerhalb der Schweiz im Kanton, in welchem die bzw. der Steuerpflichtige am Ende der Periode (31. Dezember) seinen Wohnsitz hat. Bei der IPV liegt die Zuständigkeit nach Art. 8 Abs. 1 der Verordnung über den Bundesbeitrag zur Prämienverbilligung in der Krankenversicherung (SR 832.112.4; abgekürzt VPVK) hingegen bei demjenigen Kanton, in dem die bzw. der Versicherte am 1. Januar ihren bzw. seinen Wohnsitz hatte. In Übereinstimmung mit den Bestimmungen über die Zuständigkeit bei der IPV soll der Begriff des steuerrechtlichen Wohnsitzes durch den Begriff des zivilrechtlichen Wohnsitzes ersetzt werden.

*Art. 10 Abs. 2:* Nach den Bestimmungen des Abkommens über die Personenfreizügigkeit zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft (SR 0.142.112.681; abgekürzt Freizügigkeitsabkommen) haben auch in der Schweiz obligatorisch krankenversicherte Grenzgängerinnen und Grenzgänger mit Wohnsitz in der Europäischen Union Anspruch auf IPV. Art. 10 Abs. 2 Ziff. 1 EG-KVG ist entsprechend zu ergänzen.

Junge Erwachsene in Ausbildung bis zum vollendeten 25. Altersjahr sollen nur dann einen eigenen Anspruch auf ordentliche IPV haben, wenn die Eltern keine Ausbildungszulage beziehen. Wird eine Ausbildungszulage ausgerichtet, besteht ein gemeinsamer Anspruch der jungen Erwachsenen Person in Ausbildung und der Eltern. In diesem Fall wird die ordentliche IPV für die junge erwachsene Person in Ausbildung gemeinsam mit dem Haushalt der Eltern berechnet.

*Art. 10 Abs. 3:* Der Beginn des Anspruchs auf ordentliche IPV soll für Neugeborene, für Zuzüger, für Personen mit einer Aufenthaltsberechtigung sowie für Grenzgängerinnen und Grenzgänger wie bisher durch die Regierung durch Verordnung bestimmt werden. Die Anpassung von Art. 10 Abs. 3 dient vor allem der redaktionellen Klarstellung der bereits heute bestehenden Regelungskompetenz der Regierung. Die Gesetzesänderung hat deshalb keine unmittelbare Rechtsfolge. Die Regelungen der Regierung in Art. 9 ff. V EG-KVG betreffend Beginn der Anspruchsberechtigung für die entsprechenden Personengruppen bleiben bestehen.

*Art. 11 Abs. 2:* Entsprechend der bisherigen Praxis soll die ordentliche IPV für alle Antragstellenden grundsätzlich auf der Basis der definitiven Steuerveranlagung des vorletzten Jahres erfolgen. Die Sonderfallregelungen von Art. 12a bis 12c V EG-KVG für Zuziehende aus dem Ausland oder aus einem anderen Kanton, bei einer Zivilstandänderung sowie bei Abschluss oder Aufnahme einer Ausbildung (siehe Ziff. 3.1) sollen beibehalten werden. Eine Berechnung der IPV auf der Basis des von der SVA für das Bezugsjahr ermittelten voraussichtlichen Einkommens kommt weiterhin nur in Fällen zur Anwendung, wo die Steuerdaten des vorletzten Jahres offensichtlich nicht der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit entsprechen (dauerhafte Veränderung von wenigstens 25 Prozent).

*Art. 11bis:* Die Antragsfrist für die ordentliche IPV wird auf den 31. März des Bezugsjahres festgelegt (Verwirkungsfrist). Für Anmeldungen, die nicht fristgemäss eingereicht werden, wird nun ausdrücklich auf Art. 41 des ATSG verwiesen. Eine spätere Antragstellung ist demzufolge nur noch bei unverschuldetem Versäumnis der Frist möglich. Die Wiederherstellung der Frist muss innert 30 Tagen nach Wegfall des Hindernisses beantragt werden. Eine Wiederherstellung der Frist wird z.B. zugelassen bei schweren Krankheiten, die erwiesenermassen die Einhaltung der Frist verunmöglichten.

Für Zuziehende aus dem Ausland, für Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung sowie für Grenzgängerinnen und Grenzgänger mit Wohnsitz in der Europäischen Union bestimmt die Regierung die Antragsfrist wie bisher durch Verordnung.

*Art. 13:* Für die Rückerstattung und den Erlass der Rückerstattung von unrechtmässig bezogener IPV kann sachgemäss auf Art. 25 Abs. 1 und 2 ATSG verwiesen werden.

## **6 Referendum**

Der VI. Nachtrag zum EG-KVG untersteht dem fakultativen Gesetzesreferendum nach Art. 49 Abs. 1 Bst. a der Kantonsverfassung (sGS 111.1) und Art. 5 des Gesetzes über Referendum und Initiative (sGS 125.1).

## **7 Antrag**

Wir beantragen Ihnen, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, auf den Entwurf eines VI. Nachtrags zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung einzutreten.

Im Namen der Regierung

Stefan Kölliker  
Präsident

Canisius Braun  
Staatssekretär

## Beilage: Glossar

<b>Begriff</b>	<b>Erklärung</b>
Bezugsjahr (Jahr x)	Jahr, für das die ordentliche Prämienverbilligung (IPV) ausgerichtet wird.
DBG	Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, SR 642.11
EG-KVG	Einführungsgesetz vom 9. November 1995 zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung, sGS 331.11
EL (Ergänzungsleistungen)	Wenn die Renten der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), der Invalidenversicherung (IV) und der Pensionskasse den Existenzbedarf nicht decken, werden (sofern die Voraussetzungen des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alter-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung erfüllt sind) EL-Renten ausgerichtet.
Ersatzleistungen	<p>Ersatzleistungen sind die Prämien und Kostenbeteiligungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (einschliesslich Verzugszinsen und Betriebskosten), die von den Gemeinden im Rahmen der finanziellen Sozialhilfe, des Gesetzes über Mutterschaftsbeiträge (sGS 372.1) und aufgrund von Pfändungsverlustscheinen übernommen werden. Die Ersatzleistungen umfassen zudem die mit Verlustscheinen ausgewiesenen (ab 1. Januar 2012 fälligen) OKP-Ausstände, welche von den Versicherern direkt bei der SVA geltend gemacht werden.</p> <p>Es wird unterschieden zwischen anrechenbaren und nicht anrechenbaren Ersatzleistungen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Anrechenbare Ersatzleistungen: Umfassen die von den Gemeinden und der SVA übernommenen Prämien und Verzugszinsen. Diese gelten nach Bundesrecht als Prämienverbilligung und werden aus dem durch den Bund und den Kanton finanzierten Prämienverbilligungsvolumen vergütet.</li> <li>– Nicht anrechenbare Ersatzleistungen: Umfassen die von den Gemeinden und der SVA übernommenen Kostenbeteiligungen und Betriebskosten. Diese haben Sozialhilfecharakter und gelten nach Bundesrecht nicht als Prämienverbilligung. Die Finanzierung erfolgt ausserhalb des Prämienverbilligungsvolumens. Ab dem Jahr 2012 werden nicht anrechenbaren Ersatzleistungen durch die Gemeinden finanziert.</li> </ul>
FamZG	Bundesgesetz vom 24. März 2006 über die Familienzulagen, SR 836.2
FLG	Bundesgesetz vom 20. Juni 1952 über die Familienzulagen in der Landwirtschaft, SR 836.1
Freizügigkeitsabkommen	Abkommen vom 21. Juni 1999 über die Personenfreizügigkeit zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft, SR 0.142.112.681

IPV (individuelle Prämienverbilligung)

Nach Art. 65 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung, SR 832.10 gewähren die Kantone den Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen IPV. Mit der IPV wurde ein soziales Korrektiv zu den sogenannten Kopfprämien, welche ohne Rücksicht auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Versicherten erhoben werden, eingeführt. Bei der IPV wird zwischen der ordentlichen IPV, der IPV für Beziehende von EL und von finanzieller Sozialhilfe unterschieden.

- Ordentliche IPV: Im Antragsverfahren nach Art. 9 bis 13 EG-KVG von der SVA ausgerichtete IPV.
- IPV für EL-Beziehende: EL-Beziehenden wird im Rahmen der EL-Rente die kantonale Durchschnittsprämie durch die SVA erstattet.
- IPV für Sozialhilfebeziehende: Im Rahmen der finanziellen Sozialhilfe werden von den Gemeinden die tatsächlichen OKP-Prämien übernommen.

KVG (Krankenversicherungsgesetz)	Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung, SR 832.10
KVV (Krankenversicherungsverordnung)	Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung, SR 832.102
OKP	Obligatorische Krankenpflegeversicherung
StHG	Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden, SR 642.14
SVA (Sozialversicherungsanstalt)	Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen
VPVK	Verordnung vom 7. November 2007 über den Bundesbeitrag zur Prämienverbilligung in der Krankenversicherung SR 832.112.4
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 SR 210

## VI. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung

Entwurf der Regierung vom 10. Dezember 2013

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 10. Dezember 2013<sup>1</sup> Kenntnis genommen und erlässt

als Gesetz:

I.

Das Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung vom 9. November 1995<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

### *Übernahme und Vergütung der ausstehenden Forderungen*

*Art. 8h.* <sup>1</sup> Die Sozialversicherungsanstalt vergütet dem Versicherer den nach dem Bundesrecht festgelegten Anteil der ausstehenden Forderungen, nachdem die nach Art. 86 Abs. 1 der Verordnung über die Krankenversicherung vom 18. März 1995<sup>3</sup> bezeichnete externe Revisionsstelle des Versicherers die Richtigkeit der Daten bestätigt hat.

<sup>2</sup> Sie vereinnahmt Rückzahlungen des Versicherers aus der Bewirtschaftung der Verlustscheine.

<sup>3</sup> Der Sozialversicherungsanstalt werden die nach Abs. 1 und 2 dieser Bestimmung ermittelten Nettokosten vergütet:

- a) durch den Kanton zu 77 Prozent;
- b) durch die politischen Gemeinden zu 23 Prozent.

<sup>4</sup> Der Anteil der politischen Gemeinden wird nach der mittleren Bevölkerung gemäss der letzten Erhebung der kantonalen Statistikstelle berechnet.

---

<sup>1</sup> ABI ...

<sup>2</sup> sGS 331.11.

<sup>3</sup> SR 832.102.

### **Voraussetzungen a) Personen**

Art. 10.<sup>1</sup> Eine Prämienverbilligung wird in der Schweiz obligatorisch krankenversicherten Personen gewährt, die:

- a) im Kanton St.Gallen **am 1. Januar des Jahres, für das die Prämienverbilligung beansprucht wird**, ihren ~~steuerrechtlichen~~ **zivilrechtlichen** Wohnsitz haben;
- b) ein die Prämienverbilligung auslösendes Einkommen erzielen.

<sup>2</sup> Keine Prämienverbilligung wird gewährt:

1. Quellensteuerpflichtigen, ausgenommen ausländischen Arbeitnehmern mit einer fremdenpolizeilichen Bewilligung zum Jahresaufenthalt **und Grenzgängern mit zivilrechtlichem Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, die in einem Arbeitsverhältnis im Kanton stehen**;
2. nicht versicherungspflichtigen Personen, die sich freiwillig der Bundesgesetzgebung unterstellen;
3. in Ausbildung stehenden Personen bis zum vollendeten 25. Altersjahr, **wenn für die Person eine Ausbildungszulage nach dem Bundesgesetz über die Familienzulagen vom 24. März 2006<sup>4</sup> oder nach dem Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft vom 20. Juni 1952<sup>5</sup> bezogen wird** ~~deren Unterhalt die Eltern zur Hauptsache aufnehmen~~. Der Anspruch dieser Personen wird gemeinsam mit dem Anspruch der Eltern berechnet.

<sup>3</sup> Für ~~Neugeborene und für Personen, die im Kanton St.Gallen Wohnsitz nehmen~~, **folgende Personen** bestimmt die Regierung den Beginn der Anspruchsberechtigung durch Verordnung:

- a) **Neugeborene**;
- b) **Zuzüger aus dem Ausland und Personen mit einer Aufenthaltsberechtigung im Kanton**;
- c) **Grenzgänger mit zivilrechtlichem Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, die in einem Arbeitsverhältnis im Kanton stehen**.

### **b) Einkommen**

Art. 11.<sup>1</sup> Die Regierung setzt das die Prämienverbilligung auslösende Einkommen unter teilweiser Berücksichtigung des steuerbaren Vermögens durch Verordnung fest.

<sup>2</sup> Grundlage bildet in der Regel die ~~letzte~~ definitive Steuerveranlagung **des vorletzten Jahres vor dem Jahr, für das die Prämienverbilligung beansprucht wird**.

<sup>3</sup> Entspricht das ermittelte Einkommen offensichtlich nicht der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, wird auf diese abgestellt.

### **c) Anmeldung**

Art. 11bis (neu).<sup>1</sup> **Der Anspruch auf Prämienverbilligung setzt eine Anmeldung bei der Sozialversicherungsanstalt bis am 31. März des Jahres, für das die Prämienverbilligung beansprucht wird, voraus.**

---

<sup>4</sup> SR 836.2.

<sup>5</sup> SR 836.1.

<sup>2</sup> Für folgende Personen bestimmt die Regierung die Frist zur Anmeldung der Prämienverbilligung durch Verordnung:

- a) Zuzüger aus dem Ausland und Personen mit einer Aufenthaltsberechtigung im Kanton;
- b) Grenzgänger mit zivilrechtlichem Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, die in einem Arbeitsverhältnis im Kanton stehen.

<sup>3</sup> Für Anmeldungen, die nicht fristgemäss eingereicht werden, gilt Art. 41 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000<sup>6</sup> sachgemäss.

#### *Rückerstattung*

**Art. 13.** <sup>1</sup> ~~Eine zu Unrecht bezogene Prämienverbilligung wird zurückerstattet.~~ Für die Rückerstattung und den Erlass der Rückerstattung einer unrechtmässig bezogenen Prämienverbilligung wird Art. 25 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 sachgemäss angewendet.<sup>7</sup>

<sup>2</sup> ~~Der Rückerstattungsanspruch verjährt nach einem Jahr, seit die zuständige Behörde vom Sachverhalt Kenntnis erhalten hat, spätestens nach Ablauf von fünf Jahren seit Ausrichtung der Prämienverbilligung.~~

II.

Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2015 angewendet.

---

<sup>7</sup> SR 830.1.